

AGF e.V. · Courbièrest. 12 · 10787 Berlin

An die

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Dr. Kristina Schröder

Glinkastr. 24

11018 Berlin

Berlin, 28. Februar 2012

- Kopie an die Mitglieder des Familienausschusses und Presse -

### **Offener Brief zur Reform des Unterhaltsvorschusses:**

#### **Kinder von Alleinerziehenden stärken, statt Unterhaltsvorschuss kürzen**

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Schröder,

Kinder von Alleinerziehenden müssen mit einem deutlich höheren Armutsrisiko leben als Kinder, deren Eltern zusammenleben. Ein Grund dafür sind ausbleibende Unterhaltszahlungen. Deshalb ist es gut, dass der Staat hier mit der familienpolitischen Leistung „Unterhaltsvorschuss“ einspringt, von der jährlich rund eine halbe Million Kinder profitieren.

Das Kabinett wird voraussichtlich am 29. Februar 2012 erneut über den aktuellen Regierungsentwurf für ein „Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz“ beraten. Die im Entwurf genannten Änderungen bewertet die AGF dort sehr kritisch, wo sie in vielen Fällen zu Kürzungen und Verschlechterungen der Situation leistungsberechtigter Kinder führen. Ziel des Unterhaltsvorschusses als Ersatzleistung muss sein, den Lebensunterhalt von Kindern verlässlich zu sichern, für die trotz Anspruch kein Unterhalt seitens des Unterhaltspflichtigen gezahlt wird. Eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands muss dem nachstehen.

Konkret bedeutet dies:

Beim Unterhaltsvorschuss dürfen Geldleistungen nicht durch Sachleistungen ersetzt werden. Der Unterhaltsvorschuss muss eine direkte und eindeutige Leistung bleiben: Zahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils an Dritte, wie z.B. Kindergarten, dürfen nicht vom Unterhaltsvorschuss abgezogen werden, denn diese Zahlungen sind Ausdruck offensichtlicher Leistungsfähigkeit. Das Jugendamt sollte in diesen Fällen vielmehr Alleinerziehende unterstützen, den regulären verbindlichen Unterhalt durchzusetzen, anstatt die Ersatzleistung zu kürzen. Hier haben die leistungsbeziehenden Kinder von Alleinerziehenden und die Staatskasse ein gemeinsames Ziel.

Die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss rückwirkend zu beantragen, muss - anders als im Gesetzentwurf vorgesehen - bestehen bleiben. Nach einer Trennung zählt jeder Cent, sodass sich der rückwirkende Bezug hierbei als armutsverhindernd bewährt. Der im Gesetzentwurf deklarierte Vorteil für Alleinerziehende, sie würden bei der Antragstellung fünf Minuten Zeit sparen, wirkt insofern zynisch, da die Leistung schlicht entfällt. Auch dass zukünftig Überzahlungszeiträume - trotz der Rückerstattung der Beträge - auf die Bezugsdauer angerechnet werden sollen, kritisieren wir als unnötige Härte.

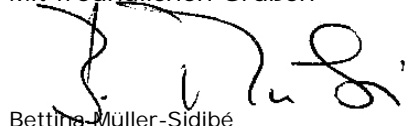
Statt bei den Kindern von Alleinerziehenden den Rotstift anzusetzen, legen wir Ihnen ans Herz, die wichtige armutsverhindernde Leistung Unterhaltsvorschuss auszubauen:

- Die Beschränkung des Unterhaltsvorschusses auf die Altersgrenze von 12 Jahren ist willkürlich. Sie weicht ohne sachlichen Grund vom Unterhaltsrecht ab – bspw. hat kein Kind über 12 Jahre eine Garantie, dass die Eltern sich nicht mehr trennen. Die Altersgrenze im Unterhaltsvorschuss muss deshalb an das Unterhaltsrecht angeglichen werden. Jährlich fallen rund 31.000 Kinder mit ihrem 12. Geburtstag aus dem Bezug. Selbst die bereits im Koalitionsvertrag verankerte Anhebung auf 14 Jahre als erster Schritt fand leider keinen Eingang in den Gesetzentwurf.
- Die Deckelung der Bezugsdauer auf 72 Monate wird den Anforderungen der Realität ebenfalls nicht gerecht. Neben den Kindern, die aufgrund der Altersgrenze aus dem Bezug herausfallen, müssen weitere 46.000 Kinder pro Jahr auf Unterhaltsvorschuss verzichten, weil sie die Höchstbezugsdauer ausgeschöpft haben. Im Alltag der Alleinerziehenden zeigt sich jedoch, dass der Unterhaltsvorschuss immer weniger ein „Übergangsinstrument“ ist, sondern unterhaltspflichtige Elternteile auch langfristig ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.
- Die Anrechnung des Kindergeldes muss beim Unterhaltsvorschuss genauso behandelt werden wie beim regulären Unterhalt, denn Bar- und Betreuungsunterhalt sind vom Bundesverfassungsgericht als gleichwertig anerkannt und müssen daher gleich behandelt werden. Daher ist es notwendig, dass beim Unterhaltsvorschuss nicht länger das volle Kindergeld angerechnet wird, sondern stattdessen wie beim Unterhalt die Hälfte des Kindergeldes beim betreuenden Elternteil verbleibt.

Neben der Kritik an den genannten Punkten begrüßen wir jedoch die geplanten Maßnahmen, um den Erfolg beim Rückgriff auf den unterhaltspflichtigen Elternteil zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Ausweitung der Auskunftspflicht die Quote des gezahlten Unterhalts erhöht wird, wovon die Kinder direkt profitieren.

Wir stehen für Rückfragen und Gespräche gerne zur Verfügung. Da Sie als Ministerin dafür eintreten, allen Kindern die gleichen Chancen auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe mit auf den Weg zu geben, hoffen wir, dass Sie uns darin unterstützen, Kinder von Alleinerziehenden zu stärken, statt bei ihnen zugunsten der Verwaltungsvereinfachung zu kürzen.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Müller-Sidibé

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF) e. V.